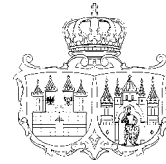


Die Oberbürgermeisterin



**STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL**

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereiche
Ordnung und Sicherheit

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

Dienststelle/Amt: Beigeordneter

Gebäude: Klosterstraße 14

Auskunft erteilt: Herr Brandt

Telefon: (0 33 81) 58 74 00 Telefax: (0 33 81) 58 74 04

Email: michael.brandt@stadt-brandenburg.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum
24.04.2007

Anfrage Nr. 159 vom 18.04.2007 der SPD-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Was wurde bisher zur Entwicklung des Packhofgeländes veranlasst? Welche Planungsunterlagen von welchen Planungsbüros liegen der Stadtverwaltung vor?

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Packhofgelände beschlossen. Bislang sind folgende Arbeitsschritte durchgeführt worden:

Auf die Initiative des Ausschusses für Stadtentwicklung wurde 2005 die Arbeitsgruppe "Packhof" gebildet. Deren personelle Zusammensetzung erfolgte nach den Vorschlägen der Fraktionen. Die von ihr erarbeiteten Leitsätze zu einer Entwicklung des Geländes wurden am 11.10.2005 bestätigt. Darüber wurde der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 12.10.2005 informiert

Im November 2005 erfolgte eine detaillierte Baugrunduntersuchung für den vorgesehenen Wohnbereich im nördlichen Teil des Geländes. Der daraufhin erarbeitete Sachstandsbericht vom 30.05.2006 wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung am 14.06.2006 vorgetragen. Er enthält die Auswertung der Baugrundsituation, die Ermittlung der Erschließungskosten sowie Aussagen zu den Altlastenuntersuchungen im Rahmen des ökologischen Großprojekts "Stadt Brandenburg an der Havel".

2. Aus welchem Grund ist eine weitergehende Beplanung und nachfolgende Bebauung des Geländes bisher nicht erfolgt?

Die Altlastensituation ist im Vorfeld weiterer Planungsschritte zu klären.

Besucheranschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Postanschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
14767 Brandenburg an der Havel

Internet-Adresse: <http://www.stadt-brandenburg.de>

Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse (BLZ 160 500 00) Konto-Nr. 3 611 660 026
Brandenburger Bank (BLZ 160 620 73) Konto-Nr. 505 560
Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Konto-Nr. 651 819-109
Commerzbank AG (BLZ 160 400 00) Konto-Nr. 2 522 100

3. Seit wann ist die Bodenverseuchung eines Teils des Geländes bekannt? In welchem Bereich des Geländes ist der Boden durch Schadstoffe verunreinigt? Ist gesichert, dass sich eine Verseuchung des Grundwassers nicht weiter ausbreitet?

Erste Bodenuntersuchungen erfolgten 1993 im Bereich der ehemaligen Galvanik. Das restliche Gelände wurde 2004 untersucht. Verunreinigt ist der gesamte Bereich, wobei die Schadstoffkonzentrationen erheblich variieren.

Die Altlastenuntersuchungen erfolgen stufenweise. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage über die Notwendigkeit von Grundwassersanierungsmaßnahmen getroffen werden. Mitte 2007 ist eine vertiefende Grundwasseruntersuchung geplant, auf deren Basis der Grundwasserschaden abgegrenzt werden kann.

4. Bestehen Gefahren, wenn eine Herrichtung als so genannte „Städte-Golfanlage“ erfolgt?

Durch die zwischenzeitlich erfolgte flächendeckende Aufschüttung mit schadstofffreiem Boden wirken sich die im Untergrund vorhandenen lokalen Verunreinigungen nicht negativ auf die Nutzung des Geländes als so genannte „Städte-Golfanlage“.

5. Welche Kosten entstehen bei der Herstellung des Golfplatzes? Woher stammt der für den Golfplatz angefahrene Boden und ist dieser auf Schadstofffreiheit geprüft worden?

Die Kosten für die Herstellung des Golfplatzes, wie Beleuchtung, Kunstelemente usw. belaufen sich auf ca. 98.000 € bei einem Förderanteil von 80 %, sodass ein Eigenanteil in Höhe von 19.600 € verbleibt.

Der für den Golfplatz angefahrene Boden stammt aus dem Gewerbegebiet „Hohenstücken“ und ist frei von Schadstoffen. Der Bodenauftrag, die Uferberäumung usw. sind bereits Teil der späteren Entwicklung des Packhofes und werden über die HHSt „Erschließung städtischer Grundstücke“ finanziert.

6. Soll der Golfplatz dauerhaft bestehen bleiben? Wenn nein, welche voraussichtlichen Kosten entstehen durch die Beseitigung des Golfplatzes nach Abschluss der 850-Jahrfeier der Mark Brandenburg?

Der Golfplatz soll nicht dauerhaft bestehen bleiben, sondern bis Ende 2008 genutzt werden.

Bei der Beseitigung des Golfplatzes entstehen geringfügige Kosten für die Entfernung der Aufbauten, wie der Fahnenmasten, der Beleuchtung und der Sitzbänke.

7. Wie wird mit der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kaufoption für einen Projektentwickler umgegangen? Ist geprüft worden, ob diesem Projektentwickler ggf. Schadenersatzansprüche zustehen, wenn er trotz der Kaufoption keinen Zuschlag erhält?

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat letztlich zu entscheiden, wie sie mit ihren Beschlüssen umgeht. Die Beschlussfassung erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel auf Vorschlag des damaligen Bürgermeisters Norbert Langerwisch in der nichtöffentlichen Sitzung am 30.09.2003. Ob dieser eine entsprechende Prüfung veranlasst hat, ist aus der Akte nicht zu entnehmen. Ich verweise aber auch auf die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Die abschließende Entscheidung über einen Verkauf an Dritte hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel noch nicht getroffen. Der damalige Bürgermeister Norbert

Seite 3

Langerwisch führte seinerzeit wörtlich aus: „...Man könne dieses Projekt dann auch ablehnen.“

Diese Rechtsauffassung meines Vorgängers im Amt wird von mir insoweit geteilt. Ein Verkauf der Gesamtfläche bzw. von Teilflächen soll nach der Beschlusslage erst nach dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Ansprüche eines bestimmten Projektentwicklers lassen sich aufgrund des unbestimmten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30.09.2003 daher m. E. nicht ableiten.

Die heute auftretenden Irritationen in der Öffentlichkeit wären vermeidbar gewesen, wenn man folgende Arbeitsschritte eingehalten hätte:

- Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
- Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens
- Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
- Entscheidung über einen Verkauf der Gesamtfläche bzw. von Teilflächen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Die Motivlage für die Herbeiführung eines derart unbestimmten Beschlusses im September 2003 ist für mich nach Aktenlage nicht erklärlich. Die Bewertung von Motiven außerhalb der Aktenlage überlasse ich der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Michael Brandt
Beigeordneter